

## **Erneute Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 91, „Stadtkernerweiterung“, 8. Teiländerung in der Kreisstadt Neunkirchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

**Hier:**

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß §1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 5.10.2022 die Aufstellung der 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen hat.

Ziel der 8. Teiländerung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Neubaus für die Sparkasse im Bereich der Bebauung Bahnhofstrasse 48 und 50 sowie die Errichtung eines Parkdecks.

In einem ersten Schritt hat die Sparkasse einen Architektenwettbewerb durchführen lassen. Das Sieger-Konzept wurde dabei von dem Architekturbüro Schmidt Plöcker Architekten Part-GmbH aus Frankfurt/Main erstellt.

Da das Planungskonzept nicht vollständig in den bestehenden Festsetzungsrahmen der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 passt, wird die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 erforderlich.

Insbesondere muss die festgesetzte überbaubare Fläche sowie die Zahl der Vollgeschosse geringfügig angepasst werden.

Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Parkplatzfläche ist die Errichtung eines Parkdecks vorgesehen.

Der Geltungsbereich wird in etwa wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Grenzen der Parzellen Gemarkung Neunkirchen, Flur 11, Parzellen 84/6,84/7,83/15,83/14,80/5, 80/22, 80/26, 80/32
- Im Osten: durch die Bahnhofstrasse
- Im Süden: durch die Uferlinie der Blies
- Im Westen: durch die Gustav-Regler-Strasse

Die genaue Abgrenzung kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Ein Umweltbericht ist somit nicht erforderlich.

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 wird bekanntgemacht, dass sich die Öffentlichkeit zu den üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr) in der Frist vom 1.12.2022 bis einschliesslich 4.1.2023 im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Foyer über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann.

Gleichzeitig wird die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 „“ im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter dem Link: <https://www.neunkirchen.de/bauleitplanung> veröffentlicht.

*Aus Gründen der Pandemiebekämpfung beachten Sie bitte, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Maske) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen). Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Telefon: 06821 / 202-731, E-Mail: [stadtplanung@neunkirchen.de](mailto:stadtplanung@neunkirchen.de)). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informationen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind.*

*Aus Gründen der Pandemiebekämpfung wird die Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet empfohlen. Ihre Einsichtnahmerechte vor Ort bleiben unberührt.*

Neunkirchen, den 23.11.2022

Aumann ,Oberbürgermeister